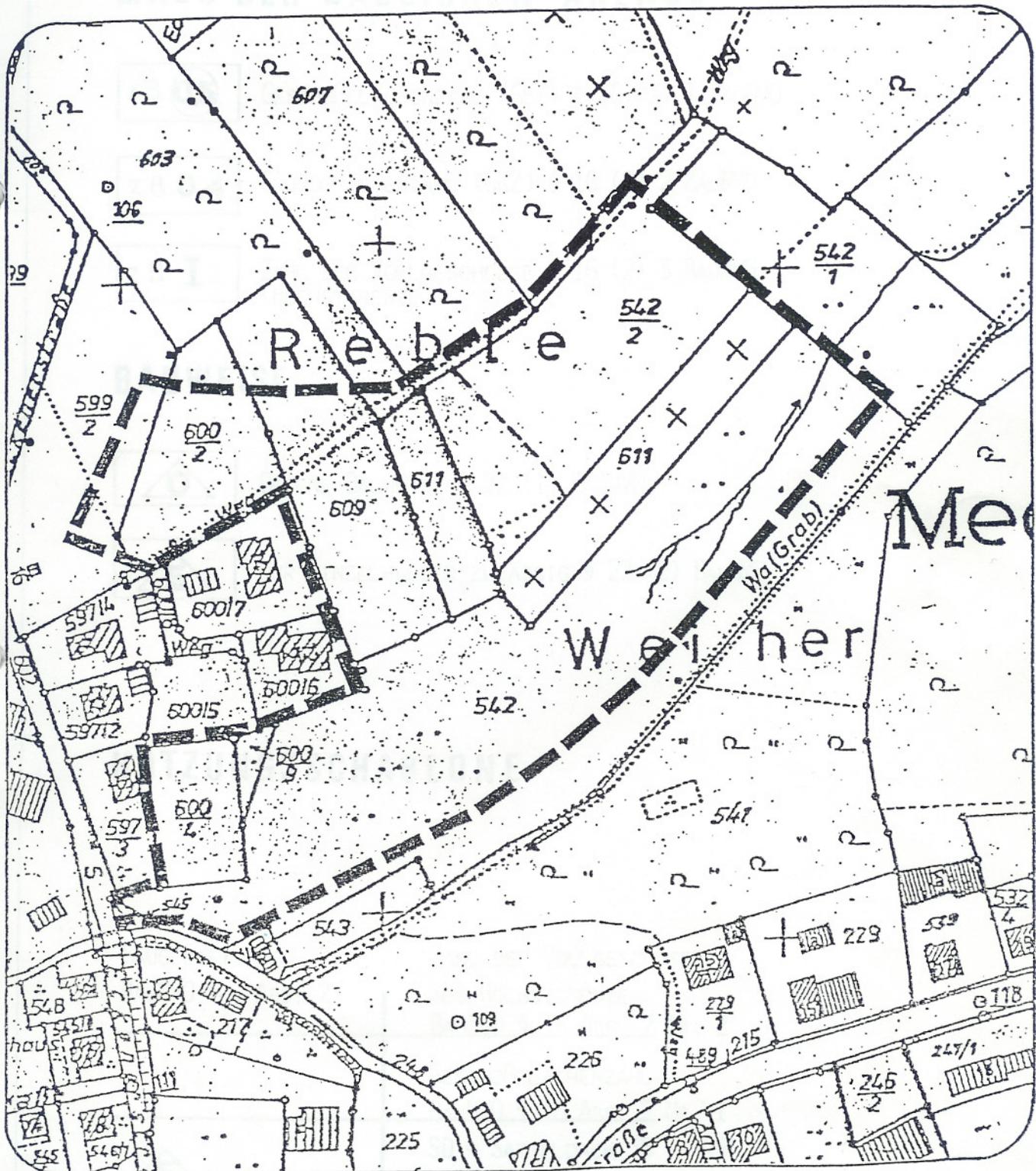


BEBAUUNGSPLAN REBLEWEIHER« GEMEINDE MECKENBEUREN BODENSEEKREIS



DIE GENAUE ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS ERGIBT SICH AUS DEM PLANTEIL
DES BEBAUUNGSPLANS

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

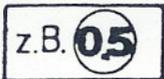


ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO

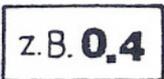


MISCHGEBIET § 6 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN ANLAGE



GESCHOßFLÄCHENZAHL (GFZ) § 16 (2) 1 BAUNVO



GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) § 16 (2) 2 BAUNVO



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 16 (2) 3 BAUNVO
(HÖCHSTGRENZE)

BAUWEISE



OFFENE BAUWEISE § 22 (1) BAUNVO



NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG § 22 (2) BAUNVO

NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET
BAUNVO § 1 ABS. 2

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
BAUNVO § 16 ABS. 2 NR. 2

GESCHOßFLÄCHENZAHL
BAUNVO § 16 ABS. 2 NR. 1

SD = SATTELDACH 35° - 45°

TH = TRAUFGHÖHE MAX. 3,80 M Ü.ACHSE DER ERSCHL.STR

FH = FIRSHÖHE MAX. 10,20 M Ü.ACHSE DER ERSCHL.STR

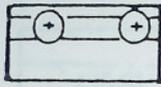


NUR EINZELHÄUSER
ZULÄSSIG



OFFENE BAUWEISE

VERKEHRSLÄCHEN



ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE MIT GEHWEG UND VERKEHRSGRÜNFLÄCHE MIT EINZELBÄUMEN - ALLEEBÄUMEN (SPITZAHORN) § 9 (1) 11 BAUGB

GRÜNFLÄCHEN

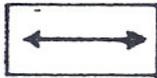


ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE § 9 (1) 15 BAUGB



KINDERSPIELPLATZ

SONSTIGE FESTSETZUNGEN



STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE § 9 (1) 2 BAUGB



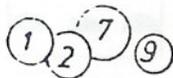
FLÄCHE FÜR GARAGEN ODER PRIVATE STELLPLÄTZE § 9 (1) 4 + 22 BAUGB



ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE § 9 (1) 11 BAUGB



ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 (1) 25A BAUGB



1 SCHWARZERLE 2 GEMEINE ESCHEN 3 SPITZAHORN 4 WALNUß 5 HAINBUCHEN 6 WEIßER HARTRIEGEL 7 SCHNEEBALL 8 KORNELKIRSCHEN 9 MEHLBEEREN



FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN § 9 (1) 17 BAUGB



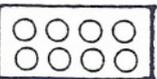
FLÄCHE FÜR ABTRAGUNGEN § 9 (1) 17 BAUGB



FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTFELD) § 9 (1) 24 BAUGB

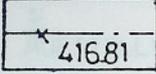
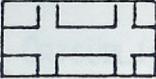
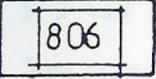
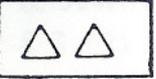
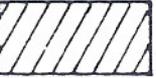


VERSORGUNGSANLAGE (UMSPANNSTATION) § 9 (1) 12 BAUGB

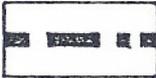
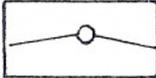
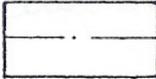


UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) 25A BAUGB

VERFAHRENSVERMERKE

-  OK STRAßENACHSE § 9 (2) BAUGB
-  GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT § 9(1) Nr. 21 BAUGB
-  GRUNDSTÜCKSNUMMER
-  GRUNDSTÜCKSGRÖßE (IN M² CA.)
-  ZUFAHRTSGEBOT § 9 (1) 4 BAUGB
-  ZUFAHRTSVORSCHLAG
-  HOCHWASSERLINIE
-  BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

BEGRENZUNGSLINIEN

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS § 9 (7) BAUGB
-  BAUGRENZE § 23 (1) BAUNVO
-  ZUFAHRTSVERBOT § 9 (1) 4 BAUGB
-  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUß GEM. § 2 (F) BAUGB
GEFABT AM 30.06.1986
- ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTEL-
LUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1) BAUGB AM 02.08.1986
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM.
§ 3 (1) BAUGB DURCHGEFÜHRT 13.-19.08.1986
20.08.1986
AM (Informationsveranstaltung)
- AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEM.
§ 3 (2) S. 1 BAUGB VOM GEMEINDERAT
BESCHLOSSEN AM 25.04.1988
- BEKANNTMACHUNG DER ENTWURFSAUSLEGUNG GEM.
§ 3 (2) S. 2 BAUGB AM 16.07.1988.
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS GEM.
§ 3 (2) S. 1 BAUGB VOM 25.07.1988. BIS 25.08.1988.
- SATZUNGSBESCHLUß DURCH DEN GEMEINDERAT
GEM. § 10 BAUGB GETROFFEN AM 05.09.1988.

MECKENBEUREN, DEN 25. OKT. 1989

MECKENBEUREN, DEN 25. OKT. 1989

BÜRGERMEISTER

DER PLANVERFASSER
ORTSBAUMEISTER

gez.
WEIB

gez.
BREULING

beglaubigt
Meckenbeuren 25. Okt. 1989



Signature

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄß § 9 BAUGB

ZUM BEBAUUNGSPLAN

REBLEWEIHER GEMARKUNG MECKENBEUREN

GEMEINDE MECKENBEUREN

A RECHTSGRUNDLAGEN

1. BAUGESETZBUCH (BAUGB)

I. D. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. DEZEMBER 1986
(BGBL. I S. 2253)

BZW.

BUNDESBAUGESETZ (BBAUG)

I. D. F. VOM 18. AUGUST 1976/06. JULI 1979

2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

I. D. F. VOM 15. SEPTEMBER 1977, GEÄNDERT DURCH DIE
VERORDNUNG VOM 19. DEZEMBER 1986

3. LANDESBÄUORDNUNG (LBO) FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

I. D. F. VOM 28. NOVEMBER 1983

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) BAUGB

1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA § 4 BAUNVO

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND AUSNAHMEN NACH § 4 (3) ZIFFER 1 BIS 6 BAUNVO NICHT ZUGELASSEN.

1.2 MISCHGEBIET MI § 6 BAUNVO

1.3 BAULICHE NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 (1) BAUNVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UNZULÄSSIG, AUßER DEN DORT VORGESEHENEN UND ENTSPRECHEND DER PLANZEICHENVERORDNUNG UMGRENZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN AUF DEN BAUPLÄTZEN Nr. 1, 11, 16 BIS 18.

SICHTSCHUTZWÄNDE BIS 1,80 M HÖHE, PERGOLEN, ÜBERDACHTE HOLZLEGEN UND GARTENLAUBEN BIS JEWEILS 2,20 M HÖHE UND MAX. 8,50 M SEITENLÄNGE UND EINER ÜBERBAUTEN GRUNDFLÄCHE BIS MAX. 20 QM KÖNNEN AUSNAHMSWEISE GEMÄß § 23 (5) BAUNVO ZUGELASSEN WERDEN.

IN DER VORGARTENZEONE SIND DERARTIGE NEBENANLAGEN NICHT ZULÄSSIG.

DIE VORGARTENZEONE IST JENER BEREICH AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE, DER AN EINE ÖFFENTLICHE ERSCHLIEßUNGSSTRAßE BIS ZU EINER TIEFE VON 5,0 M ANGRENZT.

1.4 WOHNGEBÄUDE AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN Nr. 2 BIS 19 (JE EINSCHLIEßLICH) DÜRFEN NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN HABEN, § 4 (4) BAUNVO.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BAUGB

2.1 GRUNDFLÄCHEN- UND GESCHOßFLÄCHENZAHL
SIEHE EINTRAGUNG IM PLANTEIL

2.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
SIEHE EINTRAGUNG IM PLANTEIL

3. BAUWEISE § 9 (1) BAUGB

3.1 BAUWEISE / SIEHE EINTRAGUNG IM PLANTEIL

3.2 DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN ERGIBT SICH AUS DER HAUPTFIRSTRICHTUNG GEMÄß EINTRAGUNG IM PLANTEIL. ABWEICHUNGEN VON UNTERGEORDNETEN GEBÄUDETEILEN KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN.

4. GARAGEN § 9 (1) 4 BAUGB

BEI GRUNDSTÜCKEN MIT ZUFAHRTSGEBOT MÜSSEN GARAGEN UND STELLPLÄTZE SO ANGEORDNET WERDEN, DASS DIE ZUFAHRT ÜBER DAS FESTGESETZTE ZUFAHRTSGEBOT ERFOLGT.

5. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 (1) 10 BAUGB

DIE IM PLANTEIL DARGESTELLTEN SICHTFELDER SIND VON ALLEN SICHTBEHINDERUNGEN IM BEREICH AB 0,70 M ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN.

6. PFLANZGEBOT § 9 (1) 25 A BAUGB

ZUR BESSEREN EINBINDUNG DES BAUGEBIETES IN DIE ANGRENZENDE FREIE LANDSCHAFT SIND UNVERZÜGLICH NACH FERTIGSTELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE AN DEN IM PLANTEIL AUSGEWIESENEN STELLEN HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN.

7. HÖHENLAGE § 9 (2) BAUGB

DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE RICHTET SICH NACH DER HÖHENLAGE DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE. DIESE WIRD VON DER GEMEINDE FESTGESETZT, DIE ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND DIE PRIVATEN ZUFAHRTEN SIND DARAN ANZUSCHLIESSEN.

8. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN § 9 (1) 17 BAUGB

IN TEILEN DES PLANGEBIETES SIND FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN GEMÄSS EINTRAGUNG IM PLANTEIL ZWINGEND VORGEGEHEN.

9. SCHUTZ VOR LUFTVERUNREINIGUNG § 9 (1) Nr. 23 BAUGB

IM BEBAUUNGSGEBIET SIND FESTE UND FLÜSSIGE BRENNSTOFFE NICHT ZUGELASSEN. OFFENE KAMINE UND KACHELÖFEN, DIE NUR ALS ÜBERGANGSHEIZUNG UND BEI VERSORGUNGSSCHWIERIGKEITEN VERWENDUNG FINDEN, KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN § 73 (1) LBO

1.1 DIE DÄCHER SIND ALS SATTELDÄCHER AUSZUFÜHREN.

GARAGEN SIND UNTER DAS DACH DES HAUPTGEBÄUDES EINZUBEZIEHEN (ABGESCHLEPPTES HAUPTDACH) ODER MIT EINEM SATTELDACH ZU VERSEHEN.

DIE DÄCHNEIGUNG DER GARAGENGEBÄUDE MUß DER DACHNEIGUNG DES AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK VORGESEHENEN BZW. VORHANDENEN HAUPTGEBÄUDES ENTSPRECHEN.

GRENZGARAGEN, DIE NICHT UNTER DAS DACH DES HAUPTGEBÄUDES EINBEZOGEN SIND, SIND MIT EINEM SATTELDACH MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30° ZU VERSEHEN.

1.2 DIE DACHVORSPRÜNGE DER HAUPTGEBÄUDE SIND ALLSEITIG MIT MINDESTENS 50 CM ÜBERSTAND AUSZUBILDEN.

DACHVORSPRÜNGE KÖNNEN BIS HÖCHSTENS 1,0 M ALS AUSNAHME AUßERHALB DER BAUGRENZEN ZUGELASSEN WERDEN.

1.3 DIE DÄCHER UND DACHGAUBEN SIND MIT NATURROTEN ODER ROTBRAUNEN DACHZIEGELN ODER DACHSTEINEN EINZUDECKEN.

1.4 SCHLEPPGAUBEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER LÄNGE VON INSGESAMT MAX. 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE UND EINER MAX. HÖHE DER FENSTERFRONT VON 1,50 M.

DACHHÄUSCHEN (GAUBEN, DEREN DÄCHER MIT KEHLEN AN DAS HAUPTDACH ANSCHLIEßEN) SIND ZULÄSSIG.

DACHEINSCHNITTE ZUR BILDUNG VON DACHTERASSEN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE MIT GIEBELHÄUSCHEN ODER DACHGAUBEN ÜBERDACHT WERDEN, JEDOCH NUR BIS INSGESAMT 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE.

DIE MISCHUNG VON DACHEINSCHNITTEN UND DACHGAUBEN SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG

DER ABSTAND ZWISCHEN DER GIEBELWAND DES GEBÄUDES UND DEM BEGINN DER DACHGAUBE ODER DES DACHEINSCHNITTS MUß MINDESTENS 1,0 M BETRAGEN.

KASTENGAUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.5 DIE FASSADEN SIND ALS PUTZFASSADEN ZU GESTALTEN. ZUR FASSADENGLIEDERUNG SIND AUßENWANDVERKLEIDUNGEN NUR IN HOLZ ZUGELASSEN.

2. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN § 73 (1) 5 LBO

2.1 EINFRIEDUNGEN

SOFERN GRUNDSTÜCKE ENTLANG EINER ÖFFENTLICHEN

ERSCHLIEßUNGSSTRAßE (FAHRSTRAßE) EINGEFRIEDET WERDEN, SIND NUR HECKEN UND OFFENE EINZÄUNUNGEN AUS HOLZ BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 1,0 M ZUGELASSEN.

HECKEN SIND MINDESTENS 75 CM HINTER DIE GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU PFLANZEN.

2.2 STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN

DIE ZUFAHRTEN ZU DEN GARAGENGEBÄUDEN UND STELLPLÄTZEN SOWIE DIE STELLPLÄTZE DÜRFEN NICHT WASSERDICHT VERSIEGELT, SONDERN MÜSSEN IN EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN FORM BEFESTIGT WERDEN.

2.3 FREIFLÄCHEN

DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN SIND MIT AUSNAHME DER ZUFAHRTEN, DER ZUGÄNGE UND DER STELLPLÄTZE ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN. LAGERPLÄTZE ALLER ART SIND UNZULÄSSIG.

3. GEBÄUDEHÖHEN § 73 (1) 7 LBO

DIE GEBÄUDEHÖHEN WERDEN DURCH DIE HÖCHSTZULÄSSIGEN AUSSENWAND- UND FRISTHÖHEN BESTIMMT.

DIE AUSSENWANDHÖHE WIRD GEMÄß § 6 (4) LBO BESTIMMT, DIE FIRSTHÖHE BEMISST SICH BIS OBERKANTE DACHSPARREN.

DIE TRAUFGHÖHE (TH) BETRÄGT MAX. 3,80 M ÜBER DER ACHSE DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE.

DIE FIRSTHÖHE (FH) BETRÄGT MAX. 10,20 M ÜBER DER ACHSE DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE.

4. LEITUNGEN

DIE NOTWENDIGEN LEITUNGEN UND MASTEN FÜR DIE ORTSBELEUCHTUNG SIND AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

5. VERSORGUNGSANLAGEN

VERSORGUNGSANLAGEN IM SINNE DES § 14 Abs. 2 BAUNVO SIND AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN.

DAS PLANGEBIET WIRD VORAUSSICHTLICH AN EINE BK-ANLAGE (KABELFERNSEHEN) ANGESCHLOSSEN. IN DIESEM FALL SIND DACHANTENNEN UNZULÄSSIG.

H I N W E I S E

- DIE BAUGRUNDVERHÄLTNISSE SIND VERMUTLICH SCHLECHT, ES BESTEHT DIE MÖGLICHKEIT, IN EIN BAUGRUNDGUTACHTEN BEIM BAUAMT DER GEMEINDE EINSICHT ZU NEHMEN.
- NÖRDLICH UND WESTLICH DES PLANGEBIETES ERSTRECKEN SICH FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT.
ES WIRD AUF DIE ZU ERDULDENEN NUTZUNGSBEDINGTEN STÖREINFLÜSSE HINGEWIESEN, WIE Z. B. PFLANZENSPRITZUNGEN, DÜNGUNGEN ALLER ART UND LÄRMBELÄSTIGUNGEN DURCH MASCHINENEINSATZ.
- DAS ENTWÄSSERUNGSSYSTEM IM PLANGEBIET IST DURCH RÜCKSTAU GEFÄHRDET.
- ES WIRD AUF DIE EINSCHLÄGIGEN NORMEN (DIN) UND DIE ENTSPRECHENDEN BESTIMMUNGEN DER ABWASSERSATZUNG DER GEMEINDE HINGEWIESEN.
- AUF NACHBARRECHTLICHE BESTIMMUNGEN WIRD HINGEWIESEN.
- ZUR BEURTEILUNG, WIE SICH DIE BAULICHE ANLAGE IN DIE UMGEBUNG EINFÜGT UND ZUR FESTLEGUNG DER GEBÄUDEHÖHE IST MIT DEM BAUANTRAG EIN AMTLICHER GELÄNDESCHNITT VORZULEGEN.
- DEM BAUHERRN UND SEINEM ARCHITEKTEN WIRD ALS PLANUNGSHILFE DIE VOM LANDRATSAMT HERAUSGEGEBENE "GESTALTUNGSFIBEL FÜR DAS BAUEN IM BODENSEEKREIS" EMPFOHLEN.
- DAS STRASSENBAUAMT ÜBERLINGEN WEIST DARAUF HIN, DAß DIE STRASSENBAUVERWALTUNG SICH HIER AN DEN KOSTEN GGFs. ERFORDERLICH WERDENDER AKTIVER UND PASSIVER LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN GEGEN DEN VERKEHRSLÄRM VON DER B 30 NICHT BETEILIGEN KANN. ES WIRD EMPFOHLEN, AN DEN BETROFFENEN HAUSSEITEN AN WOHN- UND SCHLAFRÄUMEN LÄRMSCHUTZFENSTER EINZUBAUEN.
- HINWEIS DER WEHRBEREICHsverwaltung V:
ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DAß MIT BELÄSTIGUNGEN DURCH DEN FLUGBETRIEB ZU RECHNEN IST, DIE PLANUNG IN KENNTNIS DIESER MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN ERSTELLT WIRD UND SOMIT RECHTSANSPRÜCHE GEGEN DEN BUND, DIE MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DEN FLUGBETRIEB BEGRÜNDET WERDEN, NICHT BESTEHEN.

BEGRÜNDUNG:

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS "REBLEWEIHER" SOLL DIE GRUNDLAGE BILDEN FÜR DIE AUSWEISUNG EINES BAUGEBIETS NORDÖSTLICH DER ECKENERSTRASSE IM GEWANN REBLEWEIHER IN MECKENBEUREN.

VORGESEHEN IST EIN "ALLGEMEINES WOHNGEBIET" MIT 18 WOHNHÄUSERN UND EIN MISCHGEBIET CA. 1.045 QM GRUNDSTÜCKSFÄCHE. IM ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IST DER PLANBEREICH ALS BAUFLÄCHE GEKENNZEICHNET; DIE PLANUNG IST SOMIT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLANENTWURF ENTWICKELT.

DER GROßTEIL DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE DES VORGESEHENEN PLANGEBIETS BEFINDET SICH IM EIGENTUM DER GEMEINDE. EINZELNE FLÄCHEN SIND JEDOCH IM PRIVATEIGENTUM.

AUFGRUND DER IM VERHÄLTNIS ZU DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSGRÖßEN SEHR GROßEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WURDE GRUNDSÄTZLICH FESTGELEGT, DAß BAULICHE NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UNZULÄSSIG SIND.

DIE FINANZIERUNG DER ERSCHLIEßUNGSMAßNAHME (KANALISATION, WASSERVERSORGUNG, STRAßENBAU) ERFOLGT VORAUSSICHTLICH IM RAHMEN DES HAUSHALTSPLANS DER GEMEINDE 1988.

MAßNAHMEN ZUR LÖSUNG VON NUTZUNGSKONFLIKTEN

1. ABGRENZUNG ZU DEN LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN.
UM NUTZUNGSKONFLIKTE MIT DER LANDWIRTSCHAFT WEITGEHEND ZU VERMEIDEN, WIRD IM NORDOSTEN EINE 6 M BREITE PFLANZFLÄCHE (EINSCHLIEßLICH GEHWEG) ANGELEGT. IM NORDWESTEN LIEGT ZWISCHEN DEN LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN UND DEN BAUGRUNDSTÜCKEN DIE ERSCHLIEßUNGSSTRASSE, DER GEHWEG SOWIE STRAßENBEGLEITENDE PFLANZFLÄCHEN. IM SÜDOSTEN WIRD DER LANDWIRTSCHAFTLICHE BEREICH DURCH EINE BREITE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE VON DER BEBAUUNG GETRENNT.
2. ABRENZUNG ZU DEN GEWERBLICH GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN.
DER URSPRÜNGLICH VORGESEHENE PLANBEREICH WURDE ERHEBLICH REDUZIERT, UM DEN ABSTAND ZU DEN GEWERBLICH GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN NOCH ZU VERGRÖßERN. IM NORDWESTEN ERFOLGT DIE AUSWEISUNG EINES MISCHGEBIETS ZWISCHEN GEWERBLICHEN BAUFLÄCHEN UND DER WOHNBEBAUUNG.

DIE KOSTEN DER BAULICHEN MAßNAHMEN WERDEN BETRAGEN:

KANALISATION	CA.	570.000,-- DM
WASSERVERSORGUNG	CA.	125.000,-- DM
STRABEN, GEHWEGE UND VERKEHRSGRÜNFLÄCHE	CA.	470.000,-- DM
STRABENBELEUCHTUNG	CA.	45.000,-- DM
		<hr/>
GESAMT	CA.	<u>1.210.000,-- DM</u>

MECKENBEUREN, DEN 25. Okt. 1989

MECKENBEUREN, DEN 25. Okt. 1989

BÜRGERMEISTER

DER PLANVERFASSER
ORTSBAUMEISTER

gez.

gez.

WEIB

BREULING

beglaubigt

Meckenbeuren 25. Okt. 1989



Smider